

- nach der am Beginn einer Vernehmung erfolgten Belehrung des Beschuldigten,
- entweder vor der Protokollierung der Beschuldigtenaussage oder am Schluß der Vernehmung,
- nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kriminalisten gestattet wird. Daraus geht klar hervor, daß *das Zustandekommen dieser Aufzeichnung Bestandteil des gesetzlich geregelten Vernehmungsvorgangs ist* und ebenso wie die nach § 106 Abs. 1 StPO protokollierten mündlichen Aussagen des Beschuldigten zur Beschuldigtenvernehmung gehört. (Das gleiche gilt — unter den Bedingungen des § 105 Abs. 2 StPO —, wenn der Beschuldigte seine Ausführungen in anderer Form, z. B. als Magnettonaufnahme, aufzeichnet.) Damit unterscheidet sich die *eigenhändige Niederschrift* von seinen sonstigen Aufzeichnungen, die er etwa außerhalb einer verantwortlichen Vernehmung, z. B. als Briefe an das Untersuchungsorgan oder an den Staatsanwalt oder als Anträge, als Beschwerde, angefertigt hat.

Da § 105 Abs. 5 StPO nur dem Beschuldigten die *eigenhändige Niederschrift* gestattet, ist sie weder während der Phase der Anzeigenprüfung (hier wird der Verdächtige befragt) noch nach Einreichung der Anklageschrift an das Gericht zulässig (ohne Verfügung des Gerichts nach § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO darf der Beschuldigte nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens nicht mehr vernommen werden). Die *eigenhändige Niederschrift* ist im Zuge der Beweisführung ebenso kritisch zu würdigen wie die protokollierten mündlichen Ausführungen des Beschuldigten im Vernehmungsprotokoll.

5.3.1. Das Geständnis¹¹³

Die Besonderheit des Geständnisses als Beweismittel besteht darin, daß nicht ein unbeteiligter Beobachter, sondern der Täter selbst sein eigenes strafrechtlich relevantes Verhalten schildert. Um die Beschuldigtenaussage als ein Geständnis ansehen zu können, muß der Beschuldigte den seiner Straftat zugrunde liegenden Sachverhalt nicht unbedingt in sämtlichen Details dargestellt haben. Ein Geständnis liegt schon vor, obwohl zwar nicht die Ursachen, die begünstigenden Bedingungen und die Folgen der Straftat geschildert wurden, aber die Tatsachendarstellung durch den Beschuldigten im wesentlichen die inneren und äußeren Umstände der in der Beschuldigung erwähnten Straftat widerspiegelt. Darauf beruht die Definition: *Das Geständnis ist eine Beschuldigtenaussage, in welcher der Beschuldigte die Tatsachen mitteilt, aus denen sich die*